

Kinderbetreuung: Diese Kosten lassen sich absetzen

Kinderbetreuungskosten können als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden. Die Maximalgrenze wurde für 2025 erhöht.

Wer sein Kind betreuen lässt und dafür bezahlt, kann die Kosten unter bestimmten Voraussetzungen teilweise steuerlich geltend machen. 80 Prozent der Kosten bis maximal 4.800 Euro pro Jahr dürfen Sorgeberechtigte ab dem Veranlagungszeitraum 2025 in der Steuererklärung angeben – und zwar bis zum 14. Lebensjahr des Sprösslings. Für den Veranlagungszeitraum 2024 gilt eine Höchstgrenze von zwei Dritteln der Kosten bis zu maximal 4.000 Euro pro Kind.

Zu den absetzbaren Ausgaben zählen Kosten für einen Kindergarten, eine Kinderkrippe, eine Kindertagesstätte oder einen Kinderhort. Ebenso anerkannt werden Kosten für einen Babysitter beziehungsweise eine Babysitterin, ein Au-Pair, eine Nanny oder ein Kindermädchen.

Rechnung für Kinderbetreuungskosten erforderlich

Um Betreuungskosten für ein im eigenen Haushalt lebendes Kind steuerlich geltend zu machen, muss eine Rechnung vorgelegt werden können, und diese muss beispielsweise per Überweisung oder Einzugsermächtigung beglichen worden sein. Barzahlungen werden nicht anerkannt. Zudem akzeptiert das Finanzamt nur Ausgaben, die für die reine Fürsorge entstanden sind. Kümmerst sich der Babysitter auch ums Essen oder gibt Nachhilfe, wirken sich diese Kosten nicht steuermindernd aus. Erfüllt der Betreuer oder die Betreuerin mehrere Funktionen, sollten diese daher in der Rechnung separat ausgewiesen sein.

Fahrtkostenerstattung: Alle können profitieren

Hüten Verwandte oder Freunde den Nachwuchs kostenlos, können Eltern – einen „fremdüblichen Vertrag“ vorausgesetzt – zumindest deren Fahrtkosten absetzen. Wichtig ist außerdem, dass die Betreuung daheim erfolgt und der Zeitaufwand sowie die Fahrten dokumentiert sind. Dann können Eltern der Betreuungsperson die Fahrtkosten erstatten und die entsprechende Summe in der eigenen Steuererklärung angeben. 30 Cent pro Kilometer gelten als angemessen und senken die Steuerbelastung der Eltern. Die Babysitter müssen die Erstattung der Fahrtkosten nicht versteuern.

Sie haben noch Fragen? Herr Frederik Hinninger leitet die VLH-Beratungsstellen in 64625 Bensheim & 64686 Beedenkirchen und steht Ihnen gerne von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 20:00 Uhr telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung: 06254 / 688 3776 bzw. frederik.hinninger@vlh.de.

Der Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfeverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 StBerG.